



Ministerium für
Landwirtschaft,
Umwelt und
Klimaschutz

Wassertag für den Erwerbsobstbau in Brandenburg

(wasser-)rechtliche Fragen zu Wasserentnahmen zum Zwecke der Beregnung

Inhalt des Vortrages

- **Zulassungspflicht für Wasserentnahmen**

gesetzliche Grundlagen gemäß des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG)

- **Ausnahmen von der Zulassungspflicht**

Gemeingebrauch, Anliegergebrauch, erlaubnisfreie Grundwasserbenutzung

- **Zuständigkeiten für die Prüfung der Zulassungsfähigkeit**

Wasserbehördenzuständigkeitsverordnung

Inhalt des Vortrages

- Anforderungen an den Antrag

Antragsunterlagen, Plausibilisierung der Entnahmemenge

- Zulassungsfähigkeit der Wasserentnahme, wesentliche Prüfkriterien

insb. Versagungsgründe § 12 Absatz 1 WHG, Bewirtschaftungsermessen § 12 Absatz 2 WHG

- Prüfung der Zulassungsfähigkeit nach anderen gesetzlichen Vorgaben

Umweltverträglichkeitsprüfung und naturschutzrechtliche Vorgaben

Inhalt des Vortrages

- **Mögliche Inhalts- und Nebenbestimmungen**
insb. Messung der entnommenen Menge, Befristung, Monitoring
- **„Bestandsschutz“ der Erlaubnis oder Bewilligung ?**
nachträgliche Inhalts- und Nebenbestimmungen, Widerruf
- **Wassernutzungsentgelt für Entnahmen zu Beregnungszwecken**
- **Fragen, Diskussion**

Inhalt des Vortrages

- Exkurs: Wasser- und Bodenverbände
 - Aufgaben der bestehenden 25 Wasser- und Bodenverbände in Brandenburg
 - Mögliche Aufgaben von Wasser- und Bodenverbänden nach dem Wasserverbandsgesetz (WVG)
 - Voraussetzungen für die Gründung von Wasser- und Bodenverbänden nach dem WVG
 - Beispiel aus Niedersachsen

- Welche Möglichkeiten haben Boden- und Wasserverbände bei der Umsetzung von Gemeinschaftsprojekten?

- Wie können diese gegründet werden?

Woraus ergibt sich die Zulassungspflicht für Wasserentnahmen (aus Gewässern)?

§ 8 Absatz 1 WHG:

Die Benutzung eines Gewässers bedarf der Erlaubnis oder der Bewilligung, soweit nicht durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

Exkurs: Unterschied Erlaubnis/ Bewilligung gem. § 10, 11 WHG

Was sind Benutzungen im Sinne des Wasserrechtes?

§ 9 Benutzungen

(1) (echte) Benutzungen im Sinne dieses Gesetzes sind

- 1. das Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern,
- 2. das Aufstauen und Absenken von oberirdischen Gewässern,
- 3. das Entnehmen fester Stoffe aus oberirdischen Gewässern, soweit sich dies auf die Gewässereigenschaften auswirkt,
- 4. das Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer,
- 5. das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser.

Exkurs: Gewässer i.S.d. Wasserrechtes – insb. Verbindung mit Wasserhaushalt

Zulassungspflicht

Ist jede Gewässerbenutzung zulassungspflichtig?

Nein. Voraussetzung ist, dass das **Gewässer** nicht von den wasserrechtlichen Regelungen ausgenommen ist und keine **Ausnahme bzgl. der Benutzung** besteht.

§ 2 Absatz 2 WHG:

Die Länder können *kleine Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung,* insbesondere Straßenseitengräben als Bestandteil von Straßen, Be- und Entwässerungsräben, sowie Heilquellen von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausnehmen.

Zulassungspflicht

§ 1 Absatz 4 BbgWG:

Von den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes mit Ausnahme des § 89 des Wasserhaushaltsgesetzes und den Bestimmungen dieses Gesetzes werden ausgenommen:

- Gräben, die der Be- oder Entwässerung nur eines Grundstücks dienen;
- Straßen- und Eisenbahnseitengräben, wenn sie nicht der Be- oder Entwässerung der Grundstücke anderer Eigentümer zu dienen bestimmt sind;
- Grundstücksflächen, die ausschließlich zur Fischzucht oder Fischhaltung oder zu anderen, nicht wasserwirtschaftlichen Zwecken mit Wasser bespannt werden und mit einem oberirdischen Gewässer nicht oder nur zeitweise künstlich verbunden sind.

Voraussetzung gemäß § 2 WHG: wasserwirtschaftlich untergeordnete Bedeutung

Ausnahmen von der Zulassungspflicht

Gemeingebrauch (oberirdische Gewässer):

§ 43 BbgWG i.V.m. § 25 WHG

z.B. Schöpfen mit Handgefäßen

Anliegergebrauch (oberirdische Gewässer):

§ 45 BbgWG i.V.m. § 26 WHG

- wenn dadurch andere nicht beeinträchtigt werden und keine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit, keine wesentliche Verminderung der Wasserführung sowie keine andere Beeinträchtigung des Wasserhaushalts zu erwarten sind.
- an Bundeswasserstraßen und an sonstigen Gewässern, die der Schifffahrt dienen oder künstlich errichtet sind, findet ein Gebrauch nach Absatz 2 nicht statt

Ausnahmen von der Zulassungspflicht

Erlaubnisfreie Grundwasserbenutzung:

§ 55 BbgWG i.V.m. § 46 WHG

➤ bei Beregnung in Landwirtschaft und Gartenbau nicht gegeben

Zuständigkeiten für die Prüfung der Zulassungsfähigkeit

■ § 126 Absatz 1 BbgWG

„Zuständige Wasserbehörden sind die **unteren Wasserbehörden**, soweit nicht durch Gesetz, aufgrund eines Gesetzes oder durch eine vom für die Wasserwirtschaft zuständigen Mitglied der Landesregierung erlassene Rechtsverordnung etwas anderes bestimmt ist.“



Untere Wasserbehörden-Landkreise und kreisfreie Städte

Zuständigkeiten für die Prüfung der Zulassungsfähigkeit

Wasserbehördenzuständigkeitsverordnung

§ 2

Zuständigkeiten der oberen Wasserbehörde

Die obere Wasserbehörde ist zuständig für:

7. Erlaubnisse, gehobene Erlaubnisse und Bewilligungen für **Oberflächenwasserentnahmen** mit einer mittleren täglichen Entnahmemenge von mehr als 5 000 Kubikmeter,

8. Erlaubnisse, gehobene Erlaubnisse und Bewilligungen für **Grundwasserentnahmen** mit einer mittleren täglichen Entnahmemenge ab 2 000 Kubikmeter,

Obere Wasserbehörde  Landesamt für Umwelt

Anforderungen an den Antrag

§ 35 Absatz 1 BbgWG

Erfordernisse für den Antrag

Erlaubnis- und Bewilligungsanträge sind mit den zur Beurteilung des gesamten Vorhabens erforderlichen Unterlagen, wie zum Beispiel Zeichnungen, Nachweise und Beschreibungen, bei der zuständigen Wasserbehörde einzureichen.

beachte: gesonderte Regelungen für FFH und UVP



Anforderungen an den Antrag Plausibilisierung der beantragten Entnahmeme

§ 10 Absatz 1 WHG

Die Erlaubnis gewährt die Befugnis, die Bewilligung das Recht, ein Gewässer zu einem bestimmten **Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise** zu benutzen.

Anforderungen an den Antrag Plausibilisierung der beantragten Entnahmemenge

Maß der Benutzung  **Entnahmemenge**

- beantragte Entnahmemenge muss plausibel dargelegt werden
- Gemäß § 29 Absatz 1 BbgWG kann eine Erlaubnis nur erteilt werden, wenn
der Antragsteller nachweist, dass er **den Verbrauch und den Verlust von Wasser so gering wie möglich hält.**

Anforderungen an den Antrag Plausibilisierung der beantragten Entnahmemenge



§ 54 BbgWG

Bewirtschaftung des Grundwassers

(1) Bei beabsichtigten Grundwasserentnahmen von über 1 000 Kubikmeter je Tag in einem Fassungsgebiet **oder** wenn eine Gefährdung der Bewirtschaftungsziele zu besorgen ist, hat der Antragsteller vor der Grundwasserentnahme einen Grundwasservorratsnachweis zu erbringen.

Zulassungsfähigkeit der Wasserentnahme, wesentliche Prüfkriterien

§ 12 Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis und der Bewilligung, Bewirtschaftungsermessen

(1) Die Erlaubnis und die Bewilligung sind zu versagen, wenn

1. schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind
oder
2. andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden.



absolute **Versagungsgründe**

(2) Im Übrigen steht die Erteilung der Erlaubnis und der Bewilligung im pflichtgemäßen Ermessen (**Bewirtschaftungsermessen**) der zuständigen Behörde.

Zulassungsfähigkeit der Wasserentnahme, wesentliche Prüfkriterien



Versagungsgründe gem. § 12 Absatz 1 Nummer 1 WHG

insb. Verstoß gegen Vorgaben der Bewirtschaftungsziele (EU-Wasserrahmenrichtlinie)

- hier insb. der mengenmäßige Zustand des Grundwasserkörpers
- Gleichgewicht zwischen Neubildung/ Nutzungen
- Beeinträchtigung grundwasserabhängiger Oberflächengewässer und Ökosysteme



Bilanzierung des nutzbaren Dargebotes

Prüfung der Zulassungsfähigkeit nach anderen gesetzlichen Vorgaben

Insbesondere:

Naturschutzrechtliche Vorgaben

- Schutzgebietsverordnungen (NSG; LSG)
- § 34 BNatSchG (Natura 2000)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“

- | | | |
|--------|--|----------|
| 13.3 | Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser von | |
| 13.3.1 | 10 Mio. m ³ oder mehr, | X |
| 13.3.2 | 100 000 m ³ bis weniger als 10 Mio. m ³ , | A |
| 13.5.2 | 5 000 m ³ bis weniger als 100 000 m ³ , wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind; | S |

Mögliche Inhalts- und Nebenbestimmungen

§ 13 WHG

(2) Die zuständige Behörde kann durch **Inhalts- und Nebenbestimmungen** insbesondere

1. Anforderungen an die Beschaffenheit einzubringender oder einzuleitender Stoffe stellen,
2. Maßnahmen anordnen, die

- a) in einem Maßnahmenprogramm nach § 82 enthalten oder zu seiner Durchführung erforderlich sind,
- b) geboten sind, damit das Wasser mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt sparsam verwendet wird,
- c) der Feststellung der Gewässereigenschaften vor der Benutzung oder der Beobachtung der Gewässerbenutzung und ihrer Auswirkungen dienen,
- d) zum Ausgleich einer auf die Benutzung zurückzuführenden nachteiligen Veränderung der Gewässereigenschaften erforderlich sind,

Beispiele:

Kontrolle der Einhaltung der zugelassenen Wassermenge, Monitoring der Auswirkungen, Einschränkungen bei Unterschreitung bestimmter Pegel

„Bestandsschutz“ der Erlaubnis oder Bewilligung ?

§ 13 Absatz 1 WHG

- (1) Inhalts- und Nebenbestimmungen sind auch nachträglich sowie auch zu dem Zweck zulässig, nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen.

- § 18 Widerruf der Erlaubnis und der Bewilligung

(1) Die Erlaubnis ist widerruflich.

(2) Die Bewilligung darf aus den in § 49 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bis 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes genannten Gründen widerrufen werden. Die Bewilligung kann ferner ohne Entschädigung ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn der Inhaber der Bewilligung

1. die Benutzung drei Jahre ununterbrochen nicht ausgeübt oder ihrem Umfang nach erheblich unterschritten hat,
2. den Zweck der Benutzung so geändert hat, dass er mit dem Plan (§ 14 Absatz 1 Nummer 2) nicht mehr übereinstimmt.

aber: Recht auf ordnungsgemäße Ermessensausübung durch die Behörde

Wassernutzungsentgelt für Entnahmen zu Beregnungszwecken

- § 40 BbgWG

Wassernutzungsentgelt:

93 % der entnommenen Wassermenge gelten bei Beregnung als wiedereingeleitet

- d.h., lediglich 7 % der entnommenen Wassermenge werden der Berechnung des Wassernutzungsentgeltes zugrunde gelegt.



Wassernutzungsentgelt für Entnahmen zu Beregnungszwecken

**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!**

Haben Sie Fragen?

Exkurs: Wasser- und Bodenverbände - Gewässerunterhaltungsverbände in BB

- In Brandenburg gibt es derzeit flächendeckend 25 Gewässerunterhaltungsverbände (Wasser- und Bodenverbände i.S.d. Wasserverbandsgesetzes (WVG)).
- Diese wurden 1995 durch Gesetz (nach)gegründet (Gesetz über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG)).
- Die Gewässerunterhaltungsverbände sind Selbstverwaltungskörperschaften. Die Finanzierung der Aufgaben erfolgt durch Beiträge der Mitglieder, für übertragene Landesaufgaben auf Kosten des Landes.
- (Pflicht)Aufgaben der Gewässerunterhaltungsverbände sind im Wesentlichen
 - die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung (79 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BbgWG)
 - die Durchführung der Unterhaltung der im Verbandsgebiet gelegenen Gewässer I. Ordnung (79 Absatz 1 Satz 3 und 5 BbgWG)
 - die den Verbänden durch Rechtsverordnung übertragenen Aufgaben (§ 126 Absatz 3 Satz 4 BbgWG).
 - Die Gewässerunterhaltung umfasst gem. § 78 Absatz 3 Satz 1 BbgWG auch die Unterhaltung und den Betrieb von Schöpfwerken, die der Abführung von Wasser dienen, und von Stauanlagen, die der Erhaltung des Gewässers in einem Zustand, der hinsichtlich der Rückhaltung von Wasser den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht.
- Daneben können die Verbände freiwillige Aufgaben gegen vollständige Kostenerstattung ausführen, wenn ihre Satzung dies vorsieht.
- Die möglichen freiwilligen Aufgaben sind in § 2 WVG (Zulässige Aufgaben) genannt.

Exkurs: Wasser- und Bodenverbände - Zulässige Aufgaben

- Gemäß § 2 WVG zulässige Aufgaben von Wasser- und Bodenverbänden nach dem Wasserverbandsgesetz (WVG):
 1. Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau und Unterhaltung von Gewässern,
 2. Bau und Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern,
 3. Herstellung und Unterhaltung von ländlichen Wegen und Straßen,
 4. Herstellung, Beschaffung, Betrieb und Unterhaltung sowie Beseitigung von gemeinschaftlichen Anlagen zur Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen,
 5. Schutz von Grundstücken vor Sturmflut und Hochwasser einschließlich notwendiger Maßnahmen im Deichvorland,
 6. Verbesserung landwirtschaftlicher sowie sonstiger Flächen einschließlich der Regelung des Bodenwasser- und Bodenlufthaushalts,
 7. Herstellung, Beschaffung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Beregnungsanlagen sowie von Anlagen zur Be- und Entwässerung,
 8. technische Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer,
 9. Abwasserbeseitigung,
 10. Abfallentsorgung im Zusammenhang mit der Durchführung von Verbandsaufgaben,
 11. Beschaffung und Bereitstellung von Wasser,
 12. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege,
 13. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz,
 14. Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben.

Exkurs: Wasser- und Bodenverbände – Voraussetzungen für die Gründung

- § 7 Absatz 1 WVG **Arten der Errichtung, Entstehung des Verbandes**
 1. einstimmiger Beschluss der Beteiligte und aufsichtsbehördliche Genehmigung (Zuständigkeit MLUK) der Errichtung und der Satzung
 2. ggf. zusätzlich: Heranziehung nicht einverstandener oder anderer Beteiligter als Verbandsmitglieder oder
 3. von Amts wegen.
- Öffentliche Bekanntmachung der Satzung (§ 7 Absatz 2 WVG)
- Genehmigung kann versagt werden, aus Gründen des öffentlichen Interesses, insbes. wenn die in Aussicht genommene Verbandsaufgaben anderweitig besser gelöst werden können oder von einer bereits bestehenden Einrichtung werden oder wahrgenommen werden können (§ 7 Absatz 3 WVG)
- **Beteiligte** sind nach § 8 Absatz 1 WVG Personen
 1. die aus der Durchführung der Verbandsaufgabe einen **Vorteil** haben oder zu erwarten haben
 2. von deren Anlagen oder Grundstücken nachteilige Einwirkungen auf das Verbandsunternehmen ausgehen oder zu erwarten sind oder
 3. die voraussichtlich Maßnahmen des Verbandes zu Dulden haben.
- **Vorteile** i.S.d. WVG sind grundsätzlich konkret-individuelle materielle, d.h. wirtschaftlich messbare Vorteile, auch die Abnahme und die Erleichterung einer Pflicht und die Möglichkeit, Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich zu nutzen.



Exkurs: Wasser- und Bodenverbände – Beispiele Beregnungs-/Bewässerungsverbände

- Beregnungs- und Bewässerungsverbände gibt es in verschiedenen Bundesländer z.B. in Niedersachsen, Hessen;

Weitere Informationen und Beispiele für Satzungen:

- <https://dachverband-allen-boehme.de/Verbaende/Beregnungs-und-Bewaesserungsverbaende>
- <https://wasser-uelzen.de/beregnungsverbaende/>
- <https://wbl-mr-hessen.de/index.php/ueber-bewaesserungsverbaende>

Ansprechpartnerin zum Wasserverbandsrecht: Winterhager, Dr. Antonia <Antonia.Winterhager@MLUK.Brandenburg.de>